

Finanzinstitute

# CRR III & CRD VI

Umsetzung von Basel IV in der EU



# Das EU-Bankenpaket: CRR III & CRD VI

Das europäische Bankenpaket zur finalen Umsetzung von Basel III wurde am 19.06.2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Trilog-Verhandlungen dazu wurden bereits am 27.06.2023 abgeschlossen. Das Bankenpaket trat am 09.07.2024 zwanzig Tage nach Verabschiedung in Kraft und besteht aus Kapitaladäquanzverordnung (CRR III) und Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD VI).

Die direkt rechtsgültige CRR III (EU-Verordnung (EU) 2024/1623), die die Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthält, muss von den Instituten bereits ab dem 01.01.2025 angewendet sein. Dagegen ist die CRD VI (Richtlinie (EU) 2024/1619), die die Änderung an der Richtlinie 2013/36/EU enthält, von den Banken erst ab dem 11.01.2026 anzuwenden, da sie als EU-Richtlinie in den 27 EU-Ländern zuerst in nationales Recht umgesetzt werden muss.

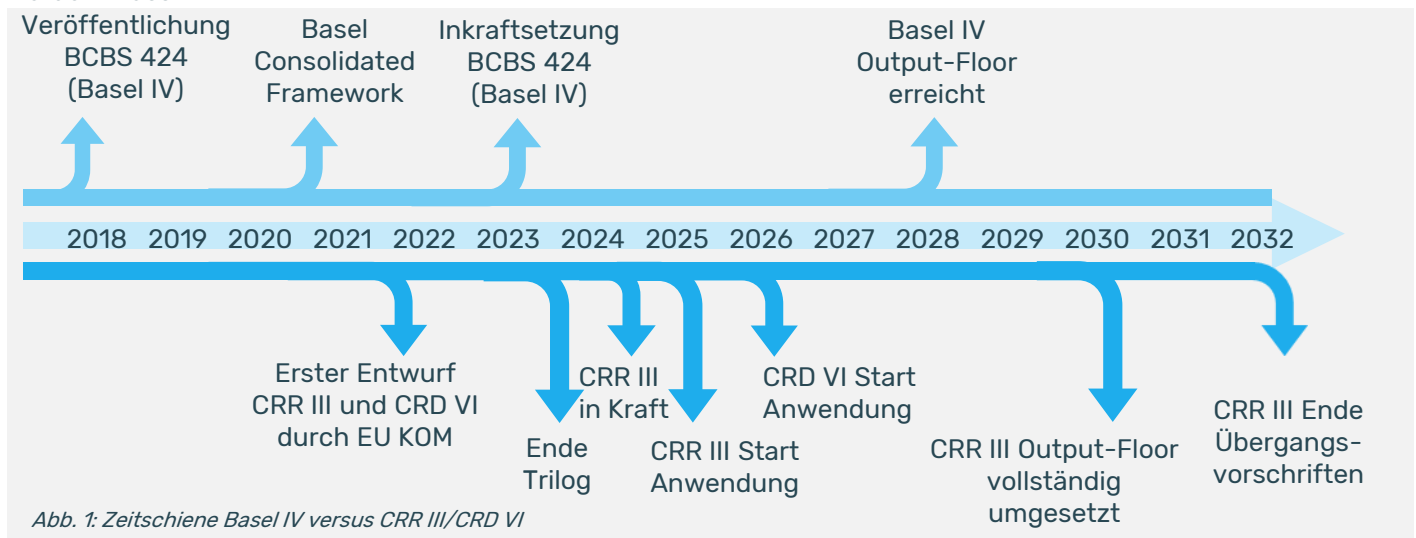


Abb. 1: Zeitschiene Basel IV versus CRR III/CRD VI

Die kurze Umsetzungsfrist der CRR III erzeugt einen unmittelbaren Handlungsbedarf. Aus den Ergebnissen von Auswirkungs- und GAP-Analysen sind kurzfristige Umsetzungspläne für die wichtigsten Neuerungen zu erarbeiten.

Bei den meisten Neuerungen existieren allerdings lange Übergangsregelungen. So gibt es teilweise eine Einführungsphase bis Dezember 2032. (Z. B. die Übergangsvorschriften für die schrittweise Anpassung des Risikogewichts von Wohnimmobilien gemäß Artikel 465 (9) bis zur vollständigen Anwendung Ende 2032).

Ziel des Bankenpakets ist es, die Banken in der EU widerstandsfähiger gegen mögliche Schocks zu machen, einen Beitrag zum ökologischen Wandel zu leisten und den Zugang zum EU-Binnenmarkt zu erleichtern.

Das Bankenpaket beinhaltet wesentliche Änderungen und Konkretisierungen bestehender Regelungen und führt zu potenziellen Handlungsbedarfen in den folgenden Bereichen:

**Operationelles Risiko**

- Lediglich ein neuer Standardansatz
- Business Indicator Component mit 3-Jahres-Historie
- EM-Anforderung hängen vom BIC zw. 12% und 18%

**CVA Risiko bei OTC-Derivaten**

3 neue Ansätze

- vereinfachter Ansatz
- Basisansatz (BA-CVA)
- Standardansatz (SA-CVA)

**Offenlegung**

Neu: einheitliche Formulare an Aufsicht

- ESG-Risiken für alle Institute
- EM-Anforderungen bezüglich Kryptowerten
- CVA-Risiken
- Aggregierte Kredite von Schattenbanken

**Kreditrisiko: Standardansatz**

- Neue Risikopositionsklassen
- Abschaffung Länderrating für Kredite an ungeratete Banken
- Änderungen bei Immobilienkrediten

**Kreditrisiko: IRB-Ansatz**

- Dauerhafter partial use möglich
- Einschränkung interner Verfahren
- Output-Floor: Einsparung des IRBA EM-Bedarfs auf min. 72,5% des KSA EM-Bedarfs

**Beaufsichtigung von Drittstaaten Zweigstellen**

Harmonisierung des Marktzugangs von Unternehmen zur EU

- Erfüllung von Meldepflicht und Transparenzanforderungen
- Bei Zweigstellen keine grenzüberschreitenden Tätigkeiten in der EU
- Einteilung in Klassen nach Bilanzsumme und Privatanlegervolumen

Abb. 2 Wichtige Änderungen durch das Bankenpaket (CRR III/CRD VI)

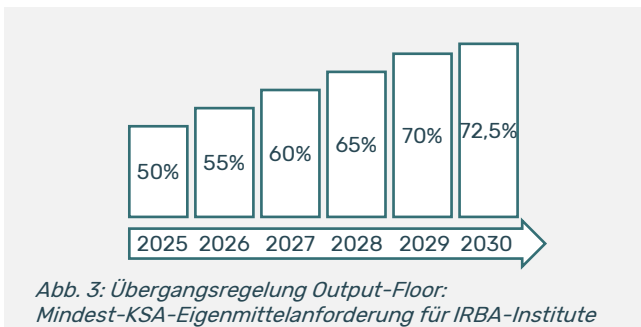


## Kreditrisiko

Große Auswirkungen bringt die CRR III<sup>1</sup> bei den Regelungen zur Meldung des Kreditrisikos sowohl beim Standardansatz als auch im IRB-Ansatz. Daher können hier nur die wichtigsten Änderungen aufgezeigt werden.

### Standardansatz

- Risikogewicht von Krediten an nicht geratete Banken nicht mehr vom externen Rating des Sitzstaates der kreditnehmenden Bank abhängig. Stattdessen 3 Stufen (A, B, C), dabei werden die Risikogewichte zwischen 20% und 150% aufgespreizt.
- Neue eigene Risikopositionsklassen für nachrangige Risikopositionen mit 150% Risikogewicht und Beteiligungen bis 400% Risikogewicht
- Mengengeschäft bei revolvingenden Krediten bestenfalls 45% Risikogewicht sonst weiterhin 75% Risikogewicht
- Bei außerbilanziellen Positionen erhalten bedingungslos kündbare Zusagen CCF=10%
- Änderungen bei immobilienbesicherten Krediten
  - Wohnimmobilien RW=20% bisher 35%
  - Gewerbeimmobilien RW=60% bisher 50%
  - ADC<sup>2</sup>-Kredite RW=100% bis 150%
  - IPRE<sup>3</sup>-Kredite, deren Rückzahlung vom Cashflow der Immobilien abhängt und nicht von der Bonität des Schuldners RW=150%



### IRB-Ansatz

- Forderungsklassen Unternehmen und Retail werden in Untersegmente aufgeteilt
- Neue Forderungsklassen für Regionalregierungen, Gebietskörperschaften und öffentliche Einrichtungen
- Beteiligungen nicht mehr mit IRBA, sondern nur noch mit Standardansatz
- AIRBA wird eingeschränkt für Portfolios mit niedrigen Ausfallquoten. AIRBA nicht mehr für Banken und Großunternehmen (>500 Mio Umsatz)
- Kreditrisikominderungstechniken und Garantien nur noch analog Standardansatz
- IRB jetzt mit CCF=40% nur noch für revolving Forderungen für vertragliche Zusagen und nicht mehr für Banken und Großunternehmen. Das bedeutet in der Regel für den AIRBA eine Verbesserung, aber eine Erhöhung für den Basis IRBA mit vorher 20% bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten und 50% für längerfristige
- Die Untergrenzen für die Schätzung von PD und LGD werden angehoben
- Anhebung der Unternehmen Mindest-PD von 0,03% auf 0,05%
- Im Mengengeschäft ist eine Mindest-LGD von bis 50% je nach Produkt und Besicherung möglich
- Unbesicherte Unternehmensforderungen erhalten eine LGD Untergrenze von 25%, mit Besicherung je nach Art der Sicherheit 15% und weniger möglich
- Im FIRB (IRBA Basisansatz) sinkt dagegen die Mindest-LGD für unbesicherte Unternehmensforderungen von 45% auf 40%
- Dauerhafte Teilanwendung (partial use) von Standardansatz und IRBA möglich

### Output-Floor (Eigenmitteluntergrenze)

Der Output-Floor, der mit der CRR III eingeführt wird, begrenzt die Einsparung der Eigenmittelanforderung durch die Nutzung des IRBA auf mindestens 72,5% der KSA-Eigenmittelanforderung des Gesamtportfolios eines Instituts. Hierbei gilt wieder eine Übergangsfrist: Der Output-Floor steigt schrittweise ab 2025 von 50% bis 2030 auf 72,5%. Das bedeutet aber auch, dass alle Institute den Standardansatz berechnen müssen. Dies könnte eine Herausforderung darstellen für Konzerne, die eine Waiver-Regelung nutzen und bisher nur auf Konzernebene rechnen mussten.

Der Output-Floor kann das Geschäftsmodell einzelner Spezialinstitute gefährden, wenn diese sich beispielsweise auf die Nutzung von IRBA-Sicherheiten spezialisiert haben, die im KSA nicht zulässig sind. Dies könnte möglicherweise bei Leasingbanken zu einem Problem werden. Allerdings gibt es für einzelne Assetklassen Erleichterungen zur Berechnung der Output-Floor Risikopositionswerte, beispielsweise bei Derivaten oder bei Risikopositionen von Unternehmen ohne externes Rating.

<sup>1</sup> CRR III: Verordnung (EU) 2024/1623 Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32024R1623>

<sup>2</sup> ADC (Acquisition, Development or Construction) Forderungen sind Risikopositionen an Unternehmen, die den Erwerb oder den Bau von Wohn- oder Gewerbeimmobilien finanzieren

<sup>3</sup> IPRE einnahmegenerierende Immobilien



## Weitere Risikoarten

### Operationelles Risiko – Neuer Standardansatz

Mit der CRR III wird für die Berechnung des Eigenmittelbedarfs für das operationelle Risiko ein neuer verbindlich anzuwendender Standardansatz eingeführt. Das operationelle Risiko wird durch eine Business Indicator Component (BIC) bestimmt. Auf die Berücksichtigung einer Loss Component (LC), die eine Risikosensitivität der Kapitalzahlen zur Folge hätte, wird weiterhin verzichtet.

Der Business Indicator setzt sich hierbei zusammen aus:

- Interest, Lease and Dividend Component (ILDC)      - Zinsüberschuss, Beteiligungserträge
- Service Component (SC)                                      - Provisions- und sonstiges betriebliches Ergebnis
- Financial Component (FC)                                      - Nettoergebnis aus Handelsbuch und Bankbuch

Es gilt dann:  $BIC = ILDC + SC + FC$

Hierbei werden historische Daten der letzten drei Jahre berücksichtigt. Das setzt voraus, dass alle Banken zunächst eine 3-Jahres-Historie aufbauen. Die Eigenmittelanforderung beträgt in Abhängigkeit der Größe des BIC

- 12%                                      für BIC kleiner als 1 Mrd. Euro
- 12%-15%                                für BIC zwischen 1 Mrd. Euro und 30 Mrd. Euro
- 15%-18%                                für BIC größer als 30 Mrd. Euro

Die ursprünglichen Verfahren zur Ermittlung des operationellen Risikos dürfen nicht mehr angewendet werden:

- Basisindikatoransatz: Gewinn und Verlustrechnung - EM-Bedarf 15% des Dreijahresdurchschnitts
- Standardansatz: Anzeigepflichtig - Differenzierte Gewichtung nach Geschäftsfeldern (12%, 15%, 18%)
- Alternativer Standardansatz: auf Antrag und mit Genehmigung - Spezialfall normierter Ertragsindikator
- Fortgeschrittener Messansatz (AMA): Zulassungsprozess - mit 5-jähriger Historie der internen Verluste

### CVA-Risiko (Risiko der Kreditwertanpassung bei OTC-Derivaten)

Die CRR III überarbeitet die Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderung aufgrund des Risikos der Anpassung der Kreditbewertung bei OTC-Derivaten. Die Verfahren zur Berechnung für das Credit Valuation Adjustments (CVA) sind

- der vereinfachte Ansatz: für Institute mit geringem CVA-Risiko  
Schwellenwert wird übernommen von Ursprungsrisikomethode für Gegenparteienrisiken, Umfang des Derivategeschäfts nicht größer als 5 % der gesamten Vermögenswerte des Instituts und nicht mehr als 100 Mio. Euro
- der Basisansatz (BA-CVA): nicht genehmigungspflichtig  
(Nur Absicherung des Kreditrisikos der OTC-Derivate)
- der Standardansatz (SA-CVA): genehmigungspflichtig  
(Absicherung des Kredit- und des Marktrisikos der OTC-Derivate)
- Interne Modelle für die Berechnung der CVA-Anforderungen sind nicht mehr zulässig

### Marktrisiko

Die vollständige Umsetzung des Fundamental Review of the Tradingbook (FRTB) findet mit der CRR III noch nicht statt. Aber die Zuordnung von Positionen zu Handelsbuch und Nichthandelsbuch werden strenger überarbeitet. Der erste Meldezeitpunkt für die ggf. noch zu modifizierenden Templates wurde verschoben.

### Eigenmittel-Anforderungen aufgrund von Kryptowerten

Für Kryptowerte deren Risikomerkmale noch nicht detailliert erfasst werden, dürfen die Werte des Gesamtbestands an in Kryptowerten gehaltener Aktiva nicht 1% des Kernkapitals eines Instituts überschreiten.

- Risikopositionen in Kryptowerten, die von traditionellen Vermögenswerten abhängen, bekommen das Risikogewicht entsprechend ihrer referenzierten traditionellen Vermögenswerte.
- Risikopositionen gegen Vermögenswerte, die auf ein oder mehrere traditionelle Vermögenswerte bezugnehmen und deren Emittenten die CRD VI einhalten werden mit einem Risikogewicht von 250% belegt.
- Die übrigen Risikopositionen aus Kryptowerten bekommen ein Risikogewicht von 1250%.



# Offenlegung und CRD VI

## Offenlegung

Die Offenlegung erfolgt nun nicht mehr ausschließlich auf den Internetseiten der Institute, sondern auch auf der Internetseite der EBA mittels für alle Institute vorgegebener Meldebögen und Tabellen.

Zu den bisherigen Offenlegungspflichten kommen neu hinzu die Offenlegung von

- Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) – verbindlich für alle Institute
- CVA-Risiken
- Aggregierte Kredite gegenüber Schattenbankunternehmen
- Risikopositionen in Kryptowerten

## Drittstaaten Zweigstellen gemäß Artikel 48a CRD VI<sup>4</sup>

In der CRD VI gibt es nun harmonisierte Vorgaben für den Marktzugang von Unternehmen aus Drittstaaten. Dies ist erforderlich, da es bisher hierzu nur unkoordinierte einzelstaatliche Regelungen gab.

Entweder muss eine Zweigstelle eröffnet werden oder nationale Aufsichtsbehörden können z.B. bei einer Bilanzsumme > 40 Mrd. Euro die Gründung eines Tochterinstituts verlangen. Bei der Eröffnung von Zweigstellen werden zwei Kategorien unterschieden:

Die erste Kategorie wird als risikoreicher betrachtet wegen Größe und Komplexität

- Bilanzsumme größer als 5 Mrd. Euro oder
- Einlagen von Privatkunden höher als 5% der Verbindlichkeiten oder mehr als 50 Mio. Euro oder
- Drittland Regulierung nicht gleichwertig mit CRR und CRD oder
- Drittland mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

Die zweite Kategorie beinhaltet kleine, nicht komplexe Zweigstellen ohne signifikantes Risiko für die Finanzstabilität

- Keine der bei Klasse 1 genannten Schwellen wird überschritten und keine der Bedingungen wird erfüllt

Gemäß dem Grundsatz der Proportionalität werden bei Klasse 2 Zweigstellen geringere aufsichtliche Anforderungen als bei Klasse 1 Zweigstellen gestellt.

## Integration von ESG Risiken

In der CRD VI wird gefordert, dass Institute über Strategien und Verfahren verfügen, um Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu messen, zu bewerten, zu steuern, zu melden und diese quantitativ und qualitativ abzusichern.

- Ziel Klimaneutralität
- ESG Risiko Betrachtung kurz- mittel- und langfristig mit einem Zeithorizont von mindestens 10 Jahren
- Strategien angemessen für Komplexität der Risiken und Umfang der Tätigkeit des Instituts
- Genehmigung und mindestens alle zwei Jahre Prüfung der ESG-Risikosteuerung durch Leitungsorgan
- Sicherstellung glaubwürdiger Szenarien bei Stresstests durch die Aufsichtsbehörde

## Eignung von Leitungsorganen

Die CRD VI definiert Anforderungen zur Eignung der Mitglieder der Leitungsorgane von Instituten

- guter Leumund, Aufrichtigkeit, Integrität und Unvoreingenommenheit
- ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- große Bandbreite und als Kollektiv in der Lage Tätigkeiten/Risiken zu verstehen, inklusive ESG-Faktoren
- Einsatz von ausreichenden Ressourcen für die Einführung der Mitglieder der Leitungsorgane
- Gewährleistung, dass Mitglieder der Leitungsorgane zeitlich in der Lage sind Anforderungen zu erfüllen (Einschränkung der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate eines Mitglieds des Leitungsorgans)
- Sicherstellung der Unternehmen, dass Informationen über Eignung der Mitglieder der Leitungsorgane auf aktuellem Stand sind und der Aufsicht gemeldet werden können

<sup>4</sup> CRD VI: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202401619&qid=1732115307440](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401619&qid=1732115307440)

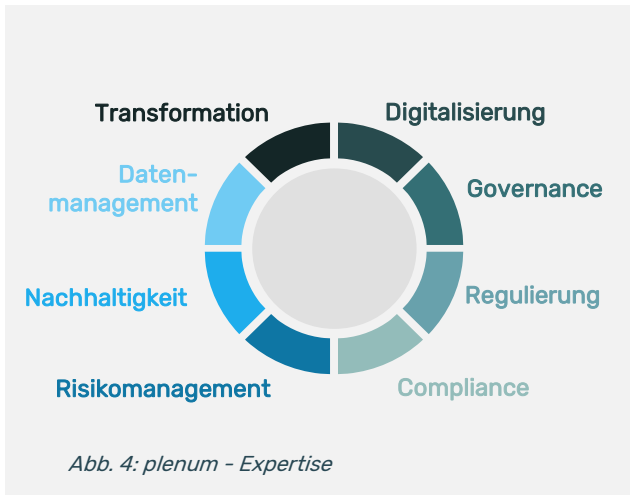


# plenum Beratungsansatz

plenum ist Ihr kompetenter Sparringspartner – umfassende fachliche und regulatorische Expertise sowie eine breite Markt- und Branchenerfahrung zeichnen uns aus. Wir begleiten Sie bei der Einführung des EU-Bankenpakets (CRR III und CRD VI).

plenum informiert Sie weiterhin über den Stand der nationalen Umsetzung der CRD VI.

## plenum - profitieren sie von unserer Expertise



- Wir verfügen über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzwirtschaft und verstehen uns als Partner unserer Kunden
- Wir kennen die Anforderungen der Regulatorik und wissen, welche Maßnahmen notwendig sind - wir kennen aber auch die Gestaltungsspielräume
- Unsere kompetenten Fachexperten zeichnen sich durch langjährige regulatorische und praktische Umsetzungserfahrung aus und sind für die im deutschsprachigen Raum gängige Meldewesensysteme geschult und zertifiziert (z. B. Abacus von Regnology und Bais von BSM).
- Wir helfen unseren Kunden, Risiken zu steuern und gleichzeitig Geschäftschancen zu nutzen

## Unser Angebot

plenum begleitet Projekte zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Neuerungen und für den Aufbau moderner Dateninfrastrukturen, die den gewachsenen regulatorischen und fachlichen Anforderungen hinsichtlich Datenmenge und -qualität gerecht werden.

